

Marktordnung

über die Teilnahme an den Märkten der Eilenburger Wohnungsbau- u. VerwaltungsGmbH (EWV) und Festlegung Elektropauschale vom 15.02.2022– gültig ab 01.03.2022



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die EWV betreibt auf dem Eilenburger Marktplatz den Wochenmarkt, wofür diese Marktordnung die Grundlage bildet. Sie bestimmt das Teilnahmerecht, das Verhalten und die Ordnung auf dem Eilenburger Wochenmarkt.
- (2) Die Marktordnung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Markthändler und EWV.
- (3) Der Markthändler erkennt die Marktordnung mit dem Einnehmen seines ihm zugewiesenen Standplatzes an.

§ 2 Markttag und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird dienstags, donnerstags und samstags jeder Woche abgehalten. Ist einer dieser Markttag ein gesetzlicher oder geschützter kirchlicher Feiertag, so fällt dieser Markttag ersatzlos aus.
- (2) Geöffnet ist der Wochenmarkt
dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstags findet nur ein Frischemarkt statt.
- (3) Die Stände sind dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr verkaufsoffen zu halten.
- (4) In besonderen Fällen kann durch die EWV der Platz, der Markttag und/oder die Öffnungszeiten geändert werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht. Gründe dafür sind beispielsweise bauliche Maßnahmen, öffentliche Veranstaltungen, Themenmärkte oder Witterungseinflüsse.
- (5) Mit dem Aufbau der Marktstände und dem Auspacken der Ware darf frühestens ab 6.00 Uhr begonnen werden, wenn ein Marktvertrag mit der EWV geschlossen wurde. Ohne entsprechenden Vertrag darf der Stand erst ab 7.30 Uhr nach Einweisung durch den Marktbetreiber aufgebaut werden. Mit Beginn der Marktzeit muss der Aufbau erfolgt sein, spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein. Bei Schneefall darf frühestens ab 7.00 Uhr aufgebaut werden.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe freizuhalten.
- (7) Versorgungseinrichtungen wie Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme größeren Viehs;Zusätzlich sind gestattet:
 - Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
 - Toilettenartikel;
 - Spielwaren;
 - Sportartikel;
 - Bücher und Schreibwaren;
 - Modeschmuck;
 - Korbwaren;

- Textilien;
- Gardinen und Tischdecken;
- Schuhe aller Art; Lederwaren
- Imbissgeschäfte (ohne Alkoholausschank und –verkauf).

Die Angebotspalette kann durch die EWV erweitert werden.

- (2) Generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von
 - elektrischen Haushaltgeräten, Möbeln, Kraftfahrzeugen;
 - Schusswaffen, Schussgeräten, patronierter Munition, Sprengstoffen, Feuerwerkskörpern;
 - Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornografischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt;
 - funktechnische Anlagen
- (3) Auf dem Themenmarkt können zusätzlich zu den im § 3 Abs. 1 genannten Waren
 - kleine Schaustellergeschäfte;
 - Ausschank alkoholischer Getränke, wie Grog und Glühwein
 zugelassen werden.
- (4) Die maximale Anzahl der Anbieter pro Hauptsortiment während eines Markttagess, wie z. B. Obst und Gemüse, Backwaren, Textilien, Schuhe usw., wird von der EWV in Anlehnung an den Pachtvertrag mit der Stadt Eilenburg festgelegt.

§ 4

Aufsicht auf dem Markt

- (1) Der Markt unterliegt der Aufsicht der von der EWV beauftragten Personen (Marktaufsicht). Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Der Marktaufsicht sowie den Beauftragten der EWV ist jederzeit Zutritt zu den Marktgeschäften zu gewähren.
- (2) Die Marktaufsicht hat unter anderen folgende Befugnis:
 - Zuweisung des Standplatzes an den Händler
 - Abschluss eines Marktvertrages als Tageszulassung
 - Besichtigung der Verkaufseinrichtungen
 - Kassieren der Standmieten u. a. Entgelte
 - Wahrnehmung aller Maßnahmen des Hausrechtes

§ 5

Teilnahme

- (1) Händler, die im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind (außer bei reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten nach § 55 a GewO Abs. (1)) und sich rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, zur Teilnahme angemeldet und eine schriftliche Bestätigung erhalten haben, sind zur Teilnahme an den Märkten berechtigt.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht der EWV. Gleichartige Geschäfte können auf einem Teil des Marktplatzes zusammengefasst werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes, es sei denn, mit der EWV wurde ein entsprechender Vertrag im Vorfeld abgeschlossen.
- (3) Der Vertrag nach Absatz 2 erfolgt als Tagesvertrag oder als Dauervertrag Die Verträge sind nicht übertragbar und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Ein Tagesvertrag wird durch die Marktaufsicht vor Ort abgeschlossen und wird wirksam, sobald der Markthändler den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen hat. Er endet mit Ablauf des Markttagess.
- (5) Ein Dauervertrag erfolgt auf schriftlichen Antrag des Markthändlers. Ein Dauervertrag garantiert einen Anspruch auf einen Standplatz auf dem Wochenmarkt. Der Dauervertrag ist befristet bis max. 12 Monate. Sofern keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen und der Anbieter weiterhin Teilnahmeinteresse hat, kann der Vertrag mit erneuter Antragstellung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verlängert werden. Der Markthändler verliert seinen Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz, wenn er diesen wiederholt nicht nutzt bzw. genutzt hat.
- (6) Der Tages- und Dauervertrag kann untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass Teilnehmer, die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 3. ein Überangebot bestimmter Waren zu erwarten ist;
 4. die zugewiesene Fläche unerlaubt überschritten wird;

5. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 6. der Markthändler ein Warenangebot ändert und hierzu nicht die Zustimmung der EWV hat
 7. der Teilnehmer oder dessen Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung bzw. dem Gewerberecht verstößt;
 8. der Teilnehmer die nach dieser Ordnung fälligen Mietpreise und andere Entgelte nicht bezahlt.
 9. der Teilnehmer eine Haftpflichtversicherung nicht nachweisen kann
 10. der Teilnehmer keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt
- (7) Wird die Erlaubnis untersagt bzw. widerrufen, kann die von der EWV beauftragte Person die sofortige Räumung verlangen und auf Kosten und Gefahr des bisherigen Benutzers durchführen lassen.
- (8) Soweit ein zugewiesener Standplatz eine Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt wird, kann die EWV anderweitig über diesen Standplatz verfügen.
- (9) Der Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und der EWV nachzuweisen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen, Standplatz

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Diese Verkaufseinrichtungen müssen sich größtmäßig in die Marktreihen einordnen. Die Flucht der Marktreihen ist einzuhalten. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Flucht hinaus aufgestellt werden. Die Markteinrichtungen sind ohne Zwischenräume nebeneinander aufzubauen. Sie müssen so beschaffen sein, dass weder der Marktverkehr noch die am Marktverkehr teilnehmenden Personen gefährdet werden.
- (2) Die Standtiefe beträgt höchstens 4,50 m.**
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird (kein Bohren von Löchern oder Anbringen von Befestigungspunkten und dgl.). Eine Befestigung an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.
- (4) Der Teilnehmer hat an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und einem ausgeschriebenen Vornamen oder der Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (5) Nach den Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben müssen die Preise und die Verkaufseinheit für alle während der Veranstaltung sichtbar aufgestellten Waren mit einem deutlich lesbaren Preisschild oder Etikett an der Ware, einschließlich Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer angegeben sein.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen müssen den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- (7) Gefüllte Gasflaschen in oder an Verkaufseinrichtungen sind vor Erwärmung zu sichern. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ (TRG 280) sind von dem Markthändler zu einzuhalten.
- (8) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen zum Markt gebracht werden. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Becken mit stets frischem Wasser gehalten werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist verboten. Das Töten von Fischen ist erlaubt.
- (9) Das Befahren/Nutzung der unbefestigten Fläche unter den Linden ist ausdrücklich untersagt.
- (10) Die im Marktplan weiß dargestellten Flächen (Wegeflächen) sind ständig freizuhalten. Die Wegeflächen zwischen Standfläche und Sitzbänken (mind. 1 m) sowie die Sitzbänke selbst sind ebenfalls ständig freizuhalten.
- (11) Die Händlerstände sind nur auf die im Marktplan rot dargestellten Flächen in einer ansprechenden Optik anzuordnen. Alle Durchgänge und Fußwege sind im dargestellten Umfang freizuhalten.
- (12) Der Abschluss der Marktfläche in Richtung Osten zum Geschäftsgebäude Kornmarkt ist mit offenen Händlerständen zu gestalten. An dieser Stelle sind keine Verkaufswagen und geschlossene Stände zulässig, welche die Sicht vom Geschäftshaus auf den Wochenmarkt (und umgekehrt) oder die Nutzung des Freisitzes des Bäckereigeschäftes/Cafés einschränken. Eine **Abstandsfläche von 4 m zur Kornmarktbebauung** ist einzuhalten.
- (13) An den übrigen Standplätzen ist je Standplatz 1 Fahrzeug auf dem Marktplatz zugelassen, welche jedoch innerhalb der verpachteten Standfläche so abgestellt werden müssen, dass keine offenen Türen, Ladeflächen usw. die Optik des Wochenmarktes schädigen. Ansonsten sind alle Fahrzeuge nach dem Be- und Entladen vom Marktplatz zu entfernen.

§ 7 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Ordnung zu beachten und die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen. Die allgemeine geltenden Vorschriften wie des Gewerberechts, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass andere Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Ware außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anzubieten;
 - b. Waren im Umhergehen anzubieten;
 - c. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu gewerblichen Zwecken oder mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung zu verteilen;
 - d. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - e. lärmendes oder marktschreierisches Anpreisen und Feilbieten von Waren.
Unzulässig ist die Verwendung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe, sobald der beschallte Bereich in normaler Gesprächslautstärke einen Durchmesser von 5,00 m übersteigt.
- (4) Die Markthändler haben u. a. folgende Vorschriften zu beachten und sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich:
 - f. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG)
 - g. der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV);
 - h. der Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997 (LMHV);
 - i. der Fleischhygiene- und Hackfleischverordnung;
 - j. des Bundesseuchengesetzes;
 - k. der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
 - l. der Preisangabenverordnung;
 - m. des Eichgesetzes;
 - n. der Unfallverhütung;
 - o. der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
 - p. des Baurechts

§ 8 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Jeder Markthändler ist während des Markttag für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Gangflächen verantwortlich. Dies beinhaltet ebenfalls die Beseitigung von Schnee und Eisglätte. Der Markthändler ist nicht für die Sauberkeit einschließlich Beseitigung von Schnee und Eisglätte seines Standplatzes vor dem Markttag bzw. vor Einnehmen seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Die auf den Märkten anfallenden Abfälle aller Art dürfen nur in dafür geeigneten Behältern, die vom Standinhaber aufgestellt werden müssen, gesammelt und beräumt werden und sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- (4) Für die Beräumung von Verpackungsmitteln, Marktabfällen und Kehricht sind die Händler selbst verantwortlich.
- (5) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Markthändler in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.
- (6) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung beräumt zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die EWV keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

- (3) Der Teilnehmer haftet der EWV für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinem Beauftragten verursacht werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 10

Feuersicherheit und Lösbekämpfung

In Verkaufs- und Schaugeschäften dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht kein offenes Feuer und keine leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Materialien verwendet werden. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 11

Marktstandmiete

- (1) Für die Benutzung der Märkte wird eine Marktstandmiete erhoben.
- (2) **Gebührenmaßstab ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche je angefangenen laufenden Meter Frontfläche.**
- (3) Die Marktstandmiete wird für dienstags und donnerstags wie folgt festgesetzt:
7,00 € für Non-Food-Anbieter je angefangener lfd. Meter (**max. 4,5 m Tiefe**)
und
6,00 € für Frischeware-Anbieter je angefangener lfd. Meter (**max. 4,5 m Tiefe**)
zzgl. – bei Bedarf - ein pauschales Stromgeld gemäß § 12 dieser Marktordnung.
Samstags wird die Marktstandmiete entsprechend der in § 2 fest gelegten Öffnungszeiten mit 3,25 € je lfd. Meter fest gesetzt.
- (4) Die Marktstandmiete für Wochenmarkt ist am Tag der Veranstaltung fällig. Sie wird in bar gegen Aushändigung einer Quittung gezahlt. Im Ausnahmefall kann die Marktstandmiete bar gegen Aushändigung einer Quittung am ersten Markttag des Monats für den ganzen Monat für alle Veranstaltungstage erhoben werden.
- (5) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn der zugewiesene Standplatz aufgegeben wird. Bei Widerruf der Standplatzgenehmigung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung durch den Händler erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Die über die Entrichtung der Gebühr ausgestellte Quittung ist während der Marktzeit bereitzustellen und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Wird der Standplatz bis Marktbeginn nicht belegt, verfällt ein eventuell voraus gezahlter Betrag und der damit verbundene Platzanspruch.
- (7) Gebührenschildner ist der Gewerbetreibende, für dessen Firma ein Standplatz belegt wurde.

§ 12

Stromversorgung

- (1) Die EWV. stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Marktplatz elektrischen Strom auf Antrag des Markthändlers zur Verfügung. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
- (2) An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum des Markthändlers. Sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen. Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der EWV stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.
- (3) Kosten zur Unterhaltung der Anschlussanlage werden anteilig auf die Anschluss nehmenden Markthändler aufgeteilt. Die Kosten für den entnommenen Strom werden nach Pauschalen berechnet. Die Abrechnung erfolgt für jeden Markttag.
- (4) Die Verbrauchsgeräte müssen den vorgeschriebenen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (5) Der Stromverbrauch wird über eine Strompauschale abgerechnet. Es gelten folgende Pauschalen:

4,00 € pauschales Stromgeld bei einem Verbrauch bis 1 kW
8,00 € pauschales Stromgeld bei einem Verbrauch über 1 kW
Samstags wird die Strompauschale entsprechend der in § 2 fest gelegten Öffnungszeiten
zeitanteilig berechnet.

§ 13 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Marktordnung

- (1) vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen sind, wer
- entgegen § 2 Abs. (1) und Abs. (2) die Zeiten über den Beginn oder Ende des Aufbaus oder der Räumung des Marktes überschreitet;
 - entgegen § 3 Abs. (1) andere als die dort zugelassenen Waren feilbietet;
 - entgegen § 3 Abs. (2) andere als die dort ausgeschlossenen Waren feilbietet, sofern nicht Ausnahmen nach § 3 Abs. (3) zugelassen wurden;
 - entgegen § 5 Abs. (1) ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt;
 - entgegen § 5 Abs. (3) die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen bzw. Auflagen zuwiderhandelt;
 - entgegen § 6 Abs. (1) die Flucht der Marktreihen nicht einhält oder sonstige Gegenstände über die Flucht hinaus aufstellt;
 - entgegen § 6 Abs. (2) nicht standfeste Verkaufseinrichtungen aufstellt, diese an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder die Marktoberfläche beschädigt;
 - entgegen § 4 die Anordnungen der Beauftragten der Stadtverwaltung nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt und den zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;
 - entgegen § 7 dem Verhalten auf den Märkten zuwiderhandelt;
 - entgegen § 8 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt;
 - entgegen § 10 Abs. (1) ohne Erlaubnis offenes Feuer oder leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien verwendet oder pyrotechnische Gegenstände verkauft oder ausspielt.
- (2) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen kann seitens der EWV gegenüber dem Markthändler eine Vertragsstrafe in Höhe bis zu 2.000 € (zweitausend Euro) festgesetzt werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich nach der Art der Zuwiderhandlungen.

§ 14 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz trotz Verwarnungen erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Ordnungsstörung und kann von der EWV bestimmt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Marktordnung über die Teilnahme an den Märkten der Eilenburger Wohnungsbau- u. Verwaltungsgesellschaft mbH (EWV) und Festlegung der Marktstandmieten in dieser Fassung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Marktordnung. Sie wird unwirksam, wenn das Pachtverhältnis des Marktplatzes mit dem Eigentümer wirksam beendet wurde.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Eilenburg, den 15.02.2022

Bendix-Bade
Geschäftsführerin

Hartfiel
Prokuristin